

Caljan GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

Einführung

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit von den Parteien durch schriftliche Vereinbarung keine Änderungen oder Außerkraftsetzungen vereinbart wurden, für sämtliche Verträge über Lieferungen zwischen der Caljan GmbH (nachfolgend: „Käufer“) und natürlichen oder juristischen Personen (nachfolgend „Verkäufer“), die mit dem Käufer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit in Geschäftsbeziehung treten, insbesondere als Zulieferer. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Folgeaufträge, auch wenn im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn deren Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Es gelten ausschließlich schriftliche Aufträge als bindend für die Parteien.

In den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Begriff „Vertrag“ als übereinstimmende Willenserklärung zwischen Verkäufer und Käufer zu verstehen, zu der diese Einkaufsbedingungen als integraler Bestandteil gehören.

§ 1 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Bei den im Auftrag aufgeführten Preisen handelt es sich um Festpreise, die, sofern nicht anders angegeben, unbefristet ab dem Auftragsdatum Gültigkeit haben.
- 1.2 Sofern der Verkäufer seine Preise vor dem Lieferdatum senkt, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, dem Käufer die Ware zu dem niedrigeren Preis in Rechnung zu stellen.
- 1.3 Die vom Verkäufer angegebenen Preise verstehen sich einschließlich Lieferung (Incoterms 2010 DDP/DAP) an die vom Käufer angegebene Anschrift. Davon kann jedoch durch schriftliche Mitteilung seitens des Käufers abgewichen werden.
- 1.4 Die vom Verkäufer angegebenen Preise müssen Kosten für Transport, Verpackung, Erstellung von Unterlagen, Versicherung, Zoll, Steuern, Abgaben, Gebühren usw. enthalten.
- 1.5 Preise und Währung sind deutlich hervorgehoben anzugeben.
- 1.6 Die Standardzahlungsbedingungen des Käufers lauten: 60 Tage Netto Kasse oder 14 Tage abzüglich 3 % Skonto vom Bestellwert.
- 1.7 Die Zahlungsfrist wird entweder ab Rechnungsdatum oder ab Wareneingang berechnet.
- 1.8 Der Käufer ist berechtigt, die vorliegenden Bedingungen mit einer Frist von 30 Kalendertagen zu ändern.

§ 2 Angebote

- 2.1 Der Verkäufer muss sich an Preise, Währung und kommerzielle Rahmenbedingungen mindestens 12 Monate ab Angebotsdatum gebunden halten. Das konkrete Angebot selbst muss mindestens 45 Kalendertage aufrechterhalten werden.

§ 3 Auftrag und Auftragsbestätigung

- 3.1 Der Käufer erteilt einen Auftrag, welcher auch mehrere Lieferungen enthalten kann. Der Auftrag wird dem Verkäufer auf elektronischem Wege übermittelt. Der Verkäufer bestätigt innerhalb von zwei Werktagen den Eingang des Auftrags mittels Auftragsbestätigung, sofern die Lieferzeit dies zulässt.
- 3.2 Erfolgt keine Auftragsbestätigung innerhalb des festgelegten Zeitraums oder wurde etwas Abweichendes vereinbart, ist eine spätere Auftragsbestätigung für den Käufer nicht bindend. Die Auftragsbestätigung des Verkäufers muss mindestens folgende Angaben enthalten: Preis, Menge, Artikelnummer und Auftragsnummer des Käufers, sowie Lieferdatum und vereinbarte Lieferzeit.
- 3.3 Der Käufer ist nur an eine Auftragsbestätigung gebunden, wenn diese mit der Bestellung übereinstimmt.

§ 4 Stornierung

- 4.1 Der Käufer hat das Recht, einen Auftrag bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin kostenfrei zu stornieren. Der Verkäufer kann in diesem Fall keine Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche geltend machen, es sei denn, es handelt sich um Sonderanfertigungen, welche bereits produziert werden.

§ 5 Lieferbedingungen

- 5.1 Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn sie mit dem Käufer ausdrücklich vereinbart wurden. Der Verkäufer muss die Ware gemäß Vertrag zum vereinbarten Lieferdatum am vereinbarten Ort anliefern. Die Ware ist während der üblichen Geschäftszeit des Käufers zu liefern und muss mit folgenden Angaben und Begleitdokumenten versehen sein: Artikelnummer des Käufers, Liefermengen, alle erforderlichen Bescheinigungen (falls erforderlich - bzw. gemäß Vereinbarung) und eine eindeutige Produktspezifikation.
- 5.2 Ist die Ware bei Anlieferung beschädigt, hat der Käufer das Recht die Ware abzulehnen und er kann für die Zeit und den Aufwand des Auspackens bzw. der Instandsetzung eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, darf ein Frachtstück nicht mehr als 11 kg wiegen. Alle Unterlagen / begleitenden Dokumente müssen gut lesbar sein und auf Deutsch und / oder Englisch vorliegen.

§ 6 Lieferverzug

- 6.1 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über aktuelle oder zu erwartende Lieferverzögerungen zu informieren.
- 6.2 Wenn die Lieferung erst nach dem vereinbarten Lieferdatum erfolgen soll und nicht bereits am angegebenen Ort zum vereinbarten Lieferdatum erfolgt ist, ist der Käufer berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den Auftrag teilweise oder ganz zu stornieren, ohne dass ihm hierfür Kosten entstehen. Kosten für Eilsendungen gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 6.3 Der Käufer kann eine Vertragsstrafe verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht 3 % des Warenwerts je begonnener Verzugswoche. Ungeachtet dessen, ob der Käufer vom Vertrag zurücktritt oder eine Vertragsstrafe verlangt, ist er berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
- 6.4 Werden Alternativen zum bestellten Produkt angeboten, ist dies vom Käufer vor Lieferung schriftlich zu genehmigen. Der Verkäufer verpflichtet sich in diesem Fall dazu, bis zu 5 Jahre (ab Lieferdatum) für Schäden aufzukommen, die auf die Verwendung des Alternativproduktes zurückzuführen sind. Der Verkäufer trägt diesbezüglich die Beweislast.

§ 7 Mängel

- 7.1 Eine Lieferung wird als nicht vertragsgemäß angesehen, wenn sie nicht den Käufervorgaben entspricht. Dazu zählen Mängel hinsichtlich Qualitätssicherung, Verfahrensprüfung / Funktionalität, Messberichte, Mengen, Endkontrolle beim Verkäufer oder eine sonstige negative Abweichung von der üblichen Sollbeschaffenheit derartiger Produkte.
- 7.2 Weist die gelieferte Ware Mängel auf, ist der Käufer berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten und die Ware an den Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden und eine Ersatzlieferung zu verlangen.
- 7.3 Der Käufer kann ferner verlangen, dass der Verkäufer die Mängel beseitigt und sich an den Kosten für einen Austausch oder eine Sortierung (bei Massenartikeln, wie Schrauben etc.) der gelieferten Ware beteiligt. In diesem Fall gilt ein Arbeitspreis von 90,00 Euro pro Stunde auf Seiten des Käufers als vereinbart. Erfolgt keine Vertragsaufhebung (Rücktritt), hat der Käufer Anspruch auf Preisminderung sowie Anspruch auf Schadensersatz, zu dem auch Folgekosten zählen. Mit der Bezahlung der Ware verzichtet der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht auf evtl. Ansprüche bei Fehlern und Mängeln.

§ 8 Qualitätssicherungssystem, Vorschriften und Normen

- 8.1 Der Verkäufer muss über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, dass die Güte der gelieferten Ware gewährleistet, so dass der Käufer die Ware, ohne zusätzliche Eingangskontrollen, verwenden kann. Der Verkäufer muss sicherstellen und nachweisen, dass der Umfang seiner Lieferung mit den Bestell-Spezifikationen übereinstimmt, alle relevanten europäischen Normen sowie projektspezifischen Standards und alle relevanten Gesetze, Verordnungen und Standards einhält.

Dem Käufer ist das Recht einzuräumen, das Qualitätssicherungssystem vor Ort jeder Zeit überprüfen zu können.

§ 9 Garantien

- 9.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, muss der Verkäufer 24 Monate Gewährleistung auf die gelieferte Ware gewähren. Die Gewährleistung beginnt mit dem Empfang der Ware.
- 9.2 Der Verkäufer muss garantieren, dass die Ware alle behördlichen Anforderungen erfüllt, sowie den Umwelt- und Sicherheitsnormen entspricht.

§ 10 Recht des geistigen Eigentums

- 10.1 Alle durch den Käufer zur Verfügung gestellten technischen Angaben, Zeichnungen, Daten, Werkzeuge, Schablonen, Formen sowie Materialien, die im Zuge der Auftragsabwicklung vom Verkäufer produziert oder gekauft wurden, verbleiben im Eigentum des Käufers. Sie sind dem Käufer auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.
- 10.2 Sofern der Verkäufer dem Käufer gehörende Waren oder Materialien aufbewahrt, sind diese als Eigentum des Käufers kenntlich zu machen und entsprechend zu versichern.

§ 11 Dokumentation

- 11.1 Nach der Freigabe eines Produktes (Prototyp/Ausfallmuster) darf der Verkäufer Änderungen bei Ausführung oder Herstellungsverfahren nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch den Käufer vornehmen.
- 11.2 Änderungen eines Produktes sind dem Käufer aufzuzeigen und aktualisierte Dokumente zu übermitteln.

§ 12 Produkthaftung

- 12.1 Hinsichtlich der Produkthaftung ist deutsches Recht anzuwenden.
- 12.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 12.3 Sofern nicht anders vereinbart, haftet der Verkäufer gemäß geltendem deutschen Recht (Produkthaftung) für alle Produkt- und Folgeschäden. Der Verkäufer ist verpflichtet, über eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall zu verfügen. Die Police ist dem Käufer auf Verlangen vorzulegen.
- 12.4 Wird der Käufer für mangelhafte Produkte haftbar gemacht, kann er dies uneingeschränkt gegenüber dem Verkäufer geltend machen, sofern dessen Produkte die Ursache für Schadensersatzansprüche sind.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

- 13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen über den Käufer sowie Lieferungen an diesen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, an die Öffentlichkeit gelangt sind oder der Umgang hiermit gesetzlich geregelt ist. Hierzu zählen Zeichnungen, Dateien, technische Daten, Preise sowie Angaben über Verträge, Auftragserteilung und -erfüllung. Der Verkäufer darf sich, auch wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gegenüber Dritten nicht dahingehend äußern, dass der Käufer sein Kunde ist, es sei denn, es geschieht im Zuge der Vertragserfüllung.
- 13.2 Wenn der Käufer den Verkäufer an einem Entwicklungsprojekt beteiligen möchte, ist der Käufer verpflichtet, eine Geheimhaltungsvereinbarung zu erstellen, die von beiden Parteien zu unterschreiben ist.

§ 14 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 14.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort der Firmensitz der Caljan GmbH in Gütersloh.
- 14.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren ist Gütersloh als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch, soweit der Verkäufer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat (Art. 23 EuGVVO).
- 14.3. Für die gesamte Rechtsbeziehung mit dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

*Allgemeine
Einkaufsbedingungen*

März 2017

